

1. Aufstellung

SATZUNG DER GEMEINDE KREMS II KREIS SEGEBERG

nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet.....Göls.....

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 621) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

- Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:
 - Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - Die Grundstücksgröße muß mind. 800m² betragen.
 - In Gebäuden mit einer Grundfläche von bis zu 100m² sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. In den übrigen Wohngebäuden sind höchstens drei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

Die vorstehende Satzung wird hiermit an der Öffentlichkeit ausgestellt.

AMT WENSIK DEN 15. AUG. 1994

Juchs
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

Verfahrensvermerke

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.1993 bis 10.03.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

AMT WENSIK DEN 14. Feb. 1994

Juchs
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

AMT WENSIK DEN 14. Feb. 1994 / 4. Juni 1994

Juchs *Juchs*
BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER AMTSVORSTEHER

3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 09.11.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

AMT WENSIK DEN 14. Feb. 1994 / 4. Juni 1994

Juchs *Juchs*
BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER AMTSVORSTEHER

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 01. Juli 1994 (Az.: IV 210-517.31-60.77) erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.

AMT WENSIK DEN 01. Sep. 1994

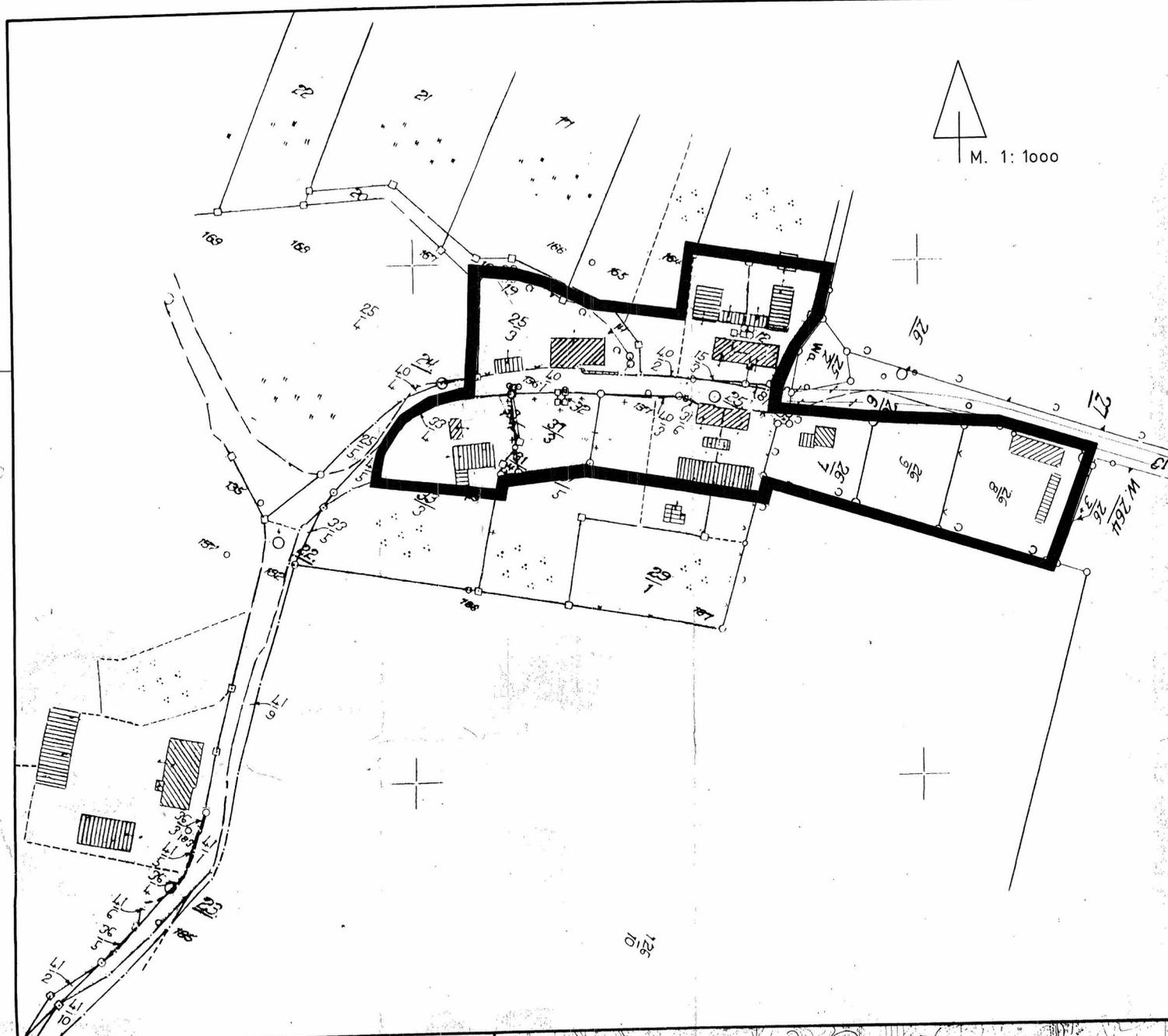
Juchs
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.02.1994 bis zum 31.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 01. Sep. 1994 in Kraft getreten.

AMT WENSIK DEN 01. Sep. 1994

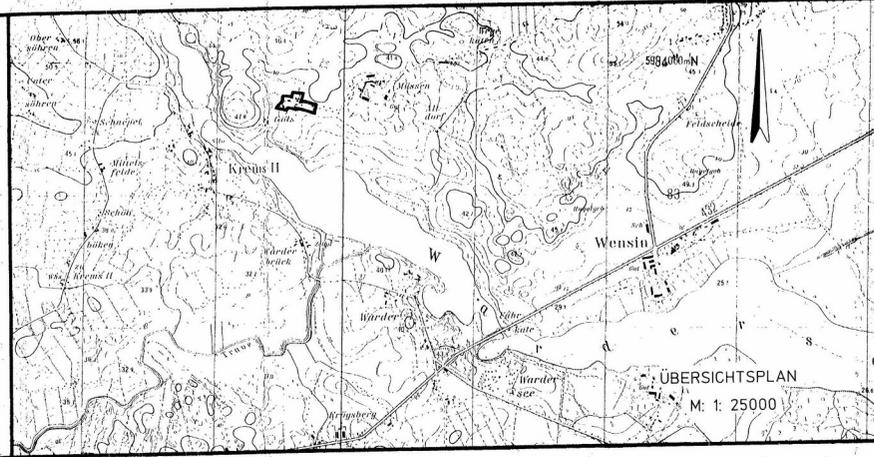
Juchs
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



M. 1: 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze der Satzung gem. § 4 (4) Maßnahmegesetz zum BauGB



ÜBERSICHTSPLAN
M: 1: 25000